



6. Satzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg zur Änderung der Verbandssatzung vom 01. Dezember 2003

Aufgrund von § 5 Absatz 3 i.V.m. § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Pinneberg vom 30.11.2009 folgende Satzung erlassen:

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Pinneberg vom 01. Dezember 2003, zuletzt geändert durch die 5. Satzung am 01.12.2008, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 3 Nr. 1.1 wird in der Aufzählung der Gemeinden gestrichen: „30 Gemeinde Hemdingen, 31 Gemeinde Ellerhoop“.
2. In § 3 Nr. 1.2 wird in Satz 4 eingefügt: „Nr. 30 Gemeinde Hemdingen, Nr. 31 Gemeinde Ellerhoop“.
3. Die Bezeichnung des Hauptausschusses als „Vorstand“ entfällt.
4. Es sind folgende Ersetzungen erforderlich:

Die Überschrift in § 9 wird geändert und lautet: „Zusammensetzung des Hauptausschusses“

In § 9 wird der erste Absatz gestrichen, die bisherigen Absätze zwei und drei werden zu den Absätzen eins und zwei.

In den

§ 7 Absatz 2 und 3 b), § 9 bisherige Absätze 2 und 3, § 10, § 11, § 12, § 13 und § 16 wird das Wort „Vorstand“ durch das Wort „Hauptausschuss“ ersetzt.

In den

§§ 9, 10, 11, und 16 wird das Wort „Vorstandes“ durch das Wort „Hauptausschusses“ ersetzt.

In § 16 wird das Wort „Verbandsvorstandes“ durch das Wort „Hauptausschusses“ ersetzt.

In § 11 Absatz 1 wird das Wort „Vorstandsmitglieder“ durch das Wort „Ausschussmitglieder“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Hetlingen, 30. November 2009

gez. Der Verbandsvorsteher